
**Verwaltungsanordnung zur Friedhofsrechtsverordnung
vom 9. September 1991 in der Fassung vom 7. März 2005**

I. Rechtsstellung kirchlicher Friedhöfe

Die kirchlichen Friedhöfe sind Friedhöfe, die von einer Kirchengemeinde verwaltet werden. Sie sind unselbstständige Anstalten des öffentlichen Rechts und genießen nach Art. 13 des Ergänzungsvertrages zum Loccumer Vertrag vom 03.11.1965 in demselben Umfang wie kommunale Friedhöfe den staatlichen Schutz. Die Kirchengemeinden müssen grundsätzlich die Bestattung eines jeden Einwohners auf ihrem Friedhof gestatten, wenn im Gebiet der politischen Gemeinde eine andere Beisetzungsmöglichkeit nicht besteht (Monopolfriedhof). Anderenfalls kann die Kirchengemeinde das Bestattungsrecht auf ihre Mitglieder beschränken.

**II. Anlage und Erweiterung kirchlicher Friedhöfe
§ 2 Friedhofsrechtsverordnung -**

1. Die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe sind als Körperschaften des öffentlichen Rechts berechtigt, aber nicht verpflichtet, eigene Friedhöfe anzulegen, zu unterhalten und zu erweitern. Sind sie hierzu nicht in der Lage oder nicht bereit, ist die politische Gemeinde verpflichtet, selbst einen Friedhof anzulegen. Sie kann auch den kirchlichen Friedhof als kommunalen Friedhof übernehmen.

2. Der Friedhofsflächenbedarf beträgt etwa 4,5 bis 5 m² je Einwohner.

3. Zur Erteilung der Genehmigung zur Anlage oder Erweiterung eines Friedhofes sind dem Landeskirchenamt folgende Unterlagen vorzulegen:

a) eine Begründung für die Notwendigkeit der geplanten Maßnahme mit Angaben über die Zahl der Einwohner, die auf den Friedhof angewiesen sind, die voraussichtlichen Kosten und deren Finanzierung sowie Angaben darüber, ob und in welcher Größe im Einzugsbereich des kirchlichen Friedhofes weitere Friedhöfe betrieben werden,

b) Angaben über die Größe und Bedingungen eines etwaigen Grundstückserwerbs sowie über die bisherige Nutzung, den Ertrag und die Dotation der in Aussicht genommenen kircheneigenen Grundstücke,

c) die Katasterunterlagen (Abzeichnung der Flurkarte, Auszug aus dem Liegenschaftsbuch, Deutsche Grundkarte) mit eingezeichneter Belegenheit der Grundstücke,

d) eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises als Gesundheitsamt über die Eignung des Grundstücks zu Bestattungszwecken,

e) eine Stellungnahme des zuständigen Landkreises als unterer Naturschutz-, Wasser- und Landesplanungsbehörde, dass aus Gründen des Landschaftsschutzes, der Wasserwirtschaft oder der Landesplanung Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme nicht bestehen,

f) Ausschnitt aus einem rechtswirksamen Bebauungsplan, in dem die beabsichtigte Anlage oder Erweiterung des Friedhofes ausgewiesen ist.

g) sofern ein rechtswirksamer Bebauungsplan nicht besteht, eine schriftliche Bestätigung der politischen Gemeinde darüber, dass sie aus ortsplanerischen Gesichtspunkten keine Bedenken gegen die geplante Maßnahme hat,

h) eine schriftliche Erklärung der politischen Gemeinde darüber, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Erschließungs- und Anliegerbeiträge für die betreffende Grundstücksfläche zu erwarten sind und ob bei derartigen Beiträgen ein Zuschuss zur Finanzierung oder eine Stundung für die Zeit der Nutzung des Grundstücks als Friedhof vorgesehen wird.

4. Die in Aussicht genommene Grundstücksfläche ist durch entsprechenden Kirchenvorstandsbeschluss ausdrücklich für Bestattungszwecke zu widmen.

III. Verkehrssicherheit auf dem Friedhof **§ 3 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung -**

Der Kirchenvorstand ist im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht unter anderem dafür verantwortlich, dass Benutzer und Besucher des Friedhofes auf dem Friedhof nicht durch mangelhaft unterhaltene bauliche Anlagen, Wege, umstürzende Grabmale oder das Herabfallen von Teilen eines Grabmales zu Schaden kommen. Insbesondere ist für ausreichenden Winterdienst zu sorgen. Die Standfestigkeit der Grabmale ist regelmäßig - mindestens einmal im Jahr nach der Frostperiode - durch sachkundige Personen zu überprüfen und das Ergebnis schriftlich festzuhalten. Stellt der Kirchenvorstand fest, dass ein Grabstein sich in einem nicht verkehrssicheren Zustand befindet, so hat er die notwendigen Maßnahmen nach § 20 Abs. 5 der Friedhofsordnung zu treffen. Dabei hat der Kirchenvorstand - unter Beachtung der Rechte und Gefühle des Nutzungsberechtigten - diejenigen Maßnahmen zu ergreifen, die zur Vermeidung einer Gefahr unbedingt erforderlich sind.

Bei Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung der Verkehrssicherungspflicht verursacht worden sind, ist der Kirchenvorstand schadensersatzpflichtig. Eine strafrechtliche Ahndung der verantwortlichen Personen ist nicht ausgeschlossen. Der Kirchenvorstand hat zu prüfen, ob der Nutzungsberechtigte von der Kirchengemeinde zum Schadensersatz herangezogen werden kann, dabei empfehlen wir, die Hilfe des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

IV. Erlass von Ordnungen für Friedhöfe **§§ 4, 5 Friedhofsrechtsverordnung, § 17 Abs. 1 Friedhofsordnung -**

-
1. Den Ordnungen für kirchliche Friedhöfe sind grundsätzlich die dieser Verwaltungsanordnung beigegebenen Muster zugrunde zu legen (s. Anlagen 1 und 2). Vordrucke für die Musterordnungen können bezogen werden.
 2. Die Ordnungen sollen künftig den jeweiligen Änderungen der Muster angepasst werden.
 3. Will der Kirchenvorstand bei der Aufstellung einer neuen Friedhofsordnung oder Friedhofsgebührenordnung erheblich von den Muster- Ordnungen abweichen, sollte die Stellungnahme des Landeskirchenamtes möglichst vor der Beschlussfassung im Kirchenvorstand, wenigstens aber vor der Beantragung der kirchenaufsichtlichen Genehmigung eingeholt werden.

V. Öffentliche Bekanntmachung von Ordnungen für kirchliche Friedhöfe § 4 Abs. 3, § 5 Abs. 3 Friedhofsrechtsverordnung -

1. Ordnungen für kirchliche Friedhöfe sollen grundsätzlich mit dem Vermerk über die kirchenaufsichtliche Genehmigung im Niedersächsischen Ministerialblatt oder im amtlichen Verkündungsblatt des Landkreises veröffentlicht werden.

Wenn bei einem kleinen Friedhof die Kosten einer Veröffentlichung des gesamten Textes nicht finanziert werden können, ist wenigstens ein Hinweis auf die neue Ordnung in einem der zuvor genannten amtlichen Verkündungsblätter abdrucken zu lassen. Daraus muss zu ersehen sein, wo und innerhalb welcher Frist die Ordnung eingesehen werden kann und wann sie in Kraft tritt (vgl. Anlage 3).

Änderungen der Ruhezeiten und der Zeiten der Nutzungsrechte sowie Friedhofsgebührenordnungen und ihre Änderungen sind stets durch Abdruck in einem amtlichen Verkündungsblatt öffentlich bekannt zu machen.

2. Friedhofsbenutzer sollen außerdem durch einen Hinweis in örtlichen Tageszeitungen oder in anderer geeignet erscheinender Weise auf neue Ordnungen hingewiesen werden.
3. Ein Belegexemplar der Veröffentlichungen ist zu den Friedhofsakten zu nehmen.
4. Die Aushangzeiten von vier Wochen im Pfarramt und in der Gemeindeverwaltung (s. Anlage 3) sind auf den Aushängen amtlich zu bestätigen.

VI. Friedhofsgebühren § 5 Friedhofsrechtsverordnung -

1. Grundsätzliches

a) Kostendeckungsprinzip

Friedhofsgebühren sind nach dem Kostendeckungsprinzip zu erheben. Sie sind grundsätzlich so zu bemessen, dass sie - zusammen mit etwaigen Zuschüssen der politischen Gemeinde - die Kosten des laufenden Betriebes decken und eine ausreichende Rücklage ermöglichen.

Die Rücklage soll insbesondere Kosten für Friedhofserweiterungen, Errichtung und Unterhaltung von Friedhofsgebäuden, Einfriedigungen, Anschaffung von Maschinen, Erschließungs- und Anliegerbeiträge sowie Abräumen von Grabfeldern berücksichtigen.

Abschreibungen für Abnutzungen und angemessene Zinsen für das kirchliche Anlagekapital sind der Rücklage zuzuführen, damit für Ersatzbeschaffungen ausreichende Mittel zu Verfügung stehen.

Die Rücklage ist ferner so zu bemessen, dass auch in der Zeit nach der Schließung des Friedhofes bis zur Entwidmung (vgl. unter XI) eine angemessene Unterhaltung des Friedhofes sowie die Deckung der öffentlichen Abgaben (Straßenreinigung usw.) bestritten werden können. Sollten die Gebühren hierdurch eine unvertretbare Höhe erreichen, müssen Zuschüsse von der politischen Gemeinde erbeten werden.

b) Gleichheitsgrundsatz

Bei Festsetzung der Gebühren ist darauf zu achten, dass der Gleichheitsgrundsatz nicht verletzt wird. Für die gleiche Leistung darf die Gebühr des einen Benutzers nicht höher als die des anderen bemessen werden. Für verschiedenartige Leistungen (z. B. Reihengräber einerseits, Wahlgräber andererseits; unterschiedliche Größe und ggf. auch Lage der Grabstätten) sind unterschiedliche Gebühren vorzusehen.

Für die Bestattung von Personen, die bei ihrem Ableben nicht Glieder der Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe waren, können Zuschläge gefordert werden - jedenfalls, wenn die politische Gemeinde den Friedhof nicht mitfinanziert (z. B. unentgeltliche Überlassung von Friedhofsflächen, beerdigungsreife Herrichtung der Flächen, Zuschüsse). Die Zugehörigkeit des Grabnutzungsberechtigten zur Ev.-Luth. Landeskirche Schaumburg-Lippe lässt den Zuschlag nicht entfallen. Die Zuschläge sollten 50. v. H. nicht überschreiten.

Mitgliedern einer der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehörenden Religionsgemeinschaft sind derartige Zuschläge zu erlassen.

Auswärtigenzuschläge können grundsätzlich nicht erhoben werden, sind jedoch dann zulässig, wenn der betreffende Friedhof keine Monopolstellung einnimmt. Die Bestattung auswärtiger Personen - soweit diese nicht ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besitzen - bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung (Kirchenvorstand). Diese Zustimmung kann aber von bestimmten Bedingungen abhängig gemacht werden.

2. Einzelheiten zu den Gebühren

Gebührenkalkulation

Die Friedhofsgebühren sind anhand einer Kalkulation nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Dabei sind die Anforderungen an die Kalkulation jeweils auf die Größe des Friedhofs abzustimmen; dies bedeutet z.B., dass die Kalkulation der Gebühren für einen großen Friedhof (z.B. mehr als 100 Beerdigungen im Jahr) aufgrund einer Kostenarten- und Kostenstellenrechnung erfolgen muß, damit die Kalkulation einer verwaltungsgerichtlichen Nachprüfung standhält. Wir bitten, bei der Gebührenkalkulation die Hilfes des Landeskirchenamtes in Anspruch zu nehmen.

a) Gebühren für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte

Mit diesen Gebühren sollen die allgemeinen Kosten, die mit der Anlage und mit dem Betrieb eines Friedhofes verbunden sind, finanziert werden. Falls die Friedhofsordnung die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten in bevorzugter Lage vorsieht, so kann eine höhere Gebühr als für die übrigen Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten festgesetzt werden, soweit höhere Aufwendungen im Rahmen einer Kalkulation nachgewiesen werden können.

Soweit Friedhofsunterhaltungsgebühren erhoben werden ist bei Rasengräbern ist zu prüfen, ob es zweckmäßig ist, die Friedhofs- unterhaltungsgebühren für die Dauer des Nutzungsrechtes mit in die Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts mit einzubeziehen.

b) Gebühren für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

Die Verlängerungsgebühr soll der Gebühr für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte entsprechen. Bei einer dreißigjährigen Nutzungszelt für Wahlgräber würde die Gebühr für die Verlängerung des Nutzungsrechtes je Grabstelle und Jahr also $1/30$ der Gebühr für die Verleihung des Nutzungsrechtes je Grabstelle betragen.

c) Gebühr bei einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in einem bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrab

Im Falle einer zusätzlichen Beisetzung einer Asche in einer einstelligen Wahlgrabstätte oder einer einstelligen Urnenwahlgrabstätte sollten eine Gebühr in Höhe der Grabnutzungsgebühr für eine einstellige Wahlgrabstätte bzw. einstelligen Urnenwahlgrabstätte in Ansatz gebracht werden. Durch diese Gebühr wird zugleich die Dauer des Grabnutzungsrechtes gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung an die neue Ruhezeit angepasst.

Handelt es sich um eine mehrstellige Wahlgrabstätte oder eine mehrstellige Urnenwahlgrabstätte, so ist neben der vorgenannten Gebühr für die Grabstelle, in der die Asche zusätzlich beigesetzt worden ist, eine Verlängerungsgebühr für die anderen Grabstellen der Wahlgrabstätte zur Anpassung an die Ruhezeit gemäß § 13 Abs. 2 der Friedhofsordnung zu erheben.

d) Gebühren für die Benutzung der Leichenkammer/Friedhofskapelle

Die Gebühr ist so festzusetzen, dass sie möglichst alle mit der Errichtung und Unterhaltung der Gebäude verbundenen Kosten einschließlich einer für größere Instandsetzungsmaßnahmen zu bildenden Rücklage abdeckt.

e) Gebühren für Beisetzungen

Diese Gebühren sind so zu bemessen, dass alle mit dem Ausheben und Verfüllen von Gräbern verbundenen Kosten (Personalkosten, Kosten für den Erwerb und Abschreibung der Geräte und Maschinen usw.) finanziert werden können.

Da bei der Beisetzung einer Asche ein wesentlich geringerer Arbeitsaufwand entsteht, ist die Gebühr für die Beisetzung einer Asche entsprechend niedriger als die Gebühr für die Beisetzung einer Leiche festzusetzen. Falls das Ausheben und Verfüllen der Gräber nicht durch vom Friedhofsträger angestelltes Personal durchgeführt wird, ist keine Gebühr festzusetzen.

f) Gebühren für Umbettungen

In der Friedhofsgebührenordnung ist nur dann eine Gebühr für Umbettungen festzusetzen, wenn die Arbeiten durch vom Friedhofsträger angestelltes Personal durchgeführt werden. Bei der Festsetzung der Gebühr für die Umbettung einer Leiche sind der erhebliche Arbeitsaufwand und die mit Umbettungen verbundenen besonderen Schwierigkeiten zu berücksichtigen. Diese Gebühr wird daher in der Regel erheblich höher angesetzt werden müssen als die Gebühr für die Beisetzung einer Leiche.

g) Friedhofsunterhaltungsgebühren

Eine Friedhofsunterhaltungsgebühr kann neben anderen Gebühren festgesetzt werden. Sie ist grundsätzlich für alle Grabstellen in gleicher Höhe festzusetzen. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr kommt in Betracht bei erheblich gestiegenen Friedhofskosten, bei besonderen Friedhofsausgaben, ferner insbesondere auch bei auslaufenden Friedhöfen.

Wenn eine Friedhofsunterhaltungsgebühr neu eingeführt werden soll, wird empfohlen, vorher die Beratung durch das Landeskirchenamt in Anspruch zu nehmen.

h) Gebühren für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmalen

Die Gebühr ist eine Verwaltungsgebühr. Deshalb ist ein fester Betrag (kein Prozentsatz vom Kaufpreis des Grabmals) zu erheben.

i) Gebühren für die laufende Überprüfung der Standsicherheit von Grabmalen

Für die Prüfung der Standsicherheit der Grabmale kann eine Gebühr festgesetzt werden. Da die Grabmale auf Wahlgrabstätten im Falle der Verlängerung des

Verwaltungsanordnung zur Friedhofsrechtsverordnung 6.2.1.1

Nutzungsrechtes über einen längeren Zeitraum als die Grabmale bei Reihengrabstätten zu überprüfen sind, ist bei der Verlängerung auch eine für den Verlängerungszeitraum anteilige Gebühr festzusetzen. Für liegende Grabmale ist keine Gebühr festzusetzen.

j) Gebühren für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen

Die Kosten für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen sollten bei der Höhe der Grabnutzungsgebühren berücksichtigt werden.

Ausnahmsweise kann statt dessen eine besondere Abräumgebühr festgesetzt werden, sofern § 21 der Friedhofsordnung wie folgt gefasst ist:

"Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat der bisherige Nutzungsberechtigte Grabmale und sonstige Anlagen zu entfernen. Soweit es sich um Grabmale nach § 22 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung des Friedhofsträgers.

Kommt der bisherige Nutzungsberechtigte seiner Verpflichtung nicht innerhalb von 3 Monaten nach Bekanntgabe über das Abräumen der Reihengräber (S 12 Abs. 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern nach, fallen die Grabmale und sonstigen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sie kann die Abräumung auf Kosten des bisherigen Berechtigten vornehmen oder veranlassen. Für die entstehenden Kosten ist die nach der Gebührenordnung vorgesehene Gebühr zu zahlen. Ersatz für Grabmale und sonstige Anlagen ist von der Kirchengemeinde nicht zu leisten.

Die Kirchengemeinde ist auch zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und sonstiger Anlagen nicht verpflichtet. Die Verpflichtungen aus der vorstehenden Bestimmung erstrecken sich auch auf bei Inkrafttreten dieses Absatzes bereits vorhandene Grabmale und sonstige Anlagen".

Hinsichtlich der Abraumgebühr könnte in der Friedhofsgebührenordnung unter einer besonderen römischen Ziffer folgende Formulierung gewählt werden:

"Für die Abräumung von Grabmalen und sonstigen Grabanlagen

- a) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte bis zur Größe von 0,2 m² _____ DM
- b) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 0,2 bis 0,5 m² _____ DM
- c) bei einer Ansichtsfläche von Grabmal oder Grabplatte in einer Größe von über 0,5 m² _____ DM
- d) bei Grabeinfassungen aus festen Material _____ DM"

k) Verwaltungsgebühren

Für die anfallenden Kosten der Friedhofsverwaltung kann eine Verwaltungsgebühr je Bestattungsfall erhoben werden. Diese Gebühr sollte insbesondere dann erhoben werden, wenn Bestattungen in Erbgräbern vorgenommen werden, deren Nutzungsrechte noch nicht ausgelaufen sind.

3. Nutzungsrechte an Reihengrabstätten sollten erst bei einem Todesfall eingeräumt werden.
4. Die Höhe der Friedhofsgebühren ist mindestens alle drei Jahre zu überprüfen, und gegebenenfalls den geänderten Kosten anzupassen.
5. Die Gebühren sind nach der Friedhofsgebührenordnung zu berechnen, die zum Zeitpunkt des Entstehens der Gebühr (§ 3 Friedhofsgebührenordnung) gilt.
6. a) Der Gebührenbescheid muss innerhalb von vier Jahren nach dem Entstehen der Gebühr erlassen werden. Nach Ablauf dieser Frist darf ein Bescheid wegen Festsetzungsverjährung nicht mehr ergehen. Die Festsetzungsfrist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 Buchst. b NKAG in Verbindung mit §§ 169 und 170 Abs. 1 der Abgabenordnung - AO -).
- b) Die Forderung aus dem Gebührenbescheid muss innerhalb von fünf Jahren durchgesetzt werden. Mit Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch wegen Zahlungsverjährung. Die Frist beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Friedhofsgebühr fällig geworden ist (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a NKAG in Verbindung mit §§ 228, 229 und 232 AO).
7. Kirchliche Friedhofsgebühren unterliegen nach Artikel 13 Abs. 1 des Ergänzungsvertrages zum Loccumer Vertrag in Verbindung mit § 15 a des Kirchensteuerrahmengesetzes in gleicher Weise dem Verwaltungszwangsverfahren wie kommunale Friedhofsgebühren. Die politischen Gemeinden vollstrecken auf Antrag des Kirchenvorstandes die kirchlichen Friedhofsgebühren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

VII. Verleihung von Nutzungsrechten

§ 6 Friedhofsrechtsverordnung, §§ 11, 26 Friedhofsordnung -

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Friedhofsträger und den Nutzungsberechtigten an Grabstätten sind grundsätzlich öffentlich-rechtlicher Natur. Deshalb können in der Regel auch alte Nutzungsrechte (Erbbegrabnisse, Haus- und Hofplätze, Ewigkeitsgräber usw.) durch eine neue Friedhofsordnung aufgehoben oder verändert werden, soweit der Anstaltszweck dieses erfordert.

Da die hiermit zusammenhängenden Rechtsfragen schwierig sein können, wird empfohlen, vor derartigen Maßnahmen die Beratung des Landeskirchenamtes in

Anspruch zu nehmen. Hierzu sind die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, die Aufschluss über bisherige Rechtsverhältnisse geben.

VIII. Ausübung von Gewerbetätigkeiten auf dem Friedhof § 7 Friedhofsrechtsverordnung, § 7 Friedhofsordnung -

In § 7 der Friedhofsordnung ist vorgesehen, dass Gewerbetreibende (Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) im Auftrage der Nutzungsberechtigten ohne besondere Zulassung des Kirchenvorstandes auf dem Friedhof tätig werden können.

Wenn ein Gewerbetreibender wiederholt gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung verstößt, kann der Kirchenvorstand ihm schriftlich androhen, dass die Ausübung der Gewerbetätigkeit bei einem weiteren Verstoß gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung untersagt wird.

Die Untersagung der Ausübung der Gewerbetätigkeit wird in der Regel nur auf einen befristeten Zeitraum auszusprechen sein. Eine unbefristete Untersagung der Ausübung der Gewerbetätigkeit ist nur in besonders schweren Fällen zulässig.

Erweist es sich als notwendig, die Ausübung einer Gewerbetätigkeit von einem förmlichen Zulassungsverfahren abhängig zu machen, so muss § 7 folgende Fassung erhalten:

" § 7 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Gewerbetreibende haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Gewerbetreibende bedürfen für Ihre Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen schriftlichen Zulassung durch den Kirchenvorstand. In der Zulassung sind Art und Umfang der Tätigkeit festzulegen.
- (3) Die Zulassung nach Absatz 2 muss erteilt werden, wenn der Gewerbetreibende den Nachweis, dass er die für die Ausübung der Arbeiten erforderliche fachliche Eignung besitzt, durch eine entsprechende Bestätigung der zuständigen Stelle erbringt und sich schriftlich verpflichtet, die für den jeweiligen Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.
- (4) Der Kirchenvorstand kann eine erteilte Zulassung widerrufen, wenn der Gewerbetreibende wiederholt gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat und ihm danach schriftlich mitgeteilt worden ist, dass die Zulassung im Wiederholungsfall widerrufen wird, oder wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung entfallen sind.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Abfälle sind an dafür bestimmte besondere Plätze zu verbringen. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der

Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibende haften gegenüber der Kirchengemeinde für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen."

Soll die Zulassung auf Grund von Verstößen gegen Bestimmungen der Friedhofsordnung widerrufen werden, so ist grundsätzlich nur ein befristeter Widerruf möglich. Ein unbefristeter Widerruf ist nur in besonders schweren Fällen zulässig.

IX. Aufstellen von Grabmalen

§ 8 Friedhofsrechtsverordnung, §§ 19, 20 Friedhofsordnung -

1. Die Genehmigung zur Aufstellung von Grabmalen ist mit der Maßgabe zu erteilen, dass das Grabmal nach den anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu verdübeln ist. Diese Auflage kann mit Stempel auf die Genehmigung gesetzt werden.

2. Die Genehmigung darf nicht erteilt werden, wenn

a) von dem Grabmal oder der baulichen Anlage eine Gefahr von Personen oder Sachen zu befürchten ist;

b) ein Grabmal größer sein soll als die überlassene Grabstätte;

c) durch die Gestaltung des Grabmals die Würde des Friedhofes oder der christliche Glaube verletzt oder die Andacht der Friedhofsbesucher gestört wird (vgl. §§ 17 Abs. 1 und 20 Friedhofsordnung);

d) das Grabmal nicht den Vorschriften einer nach S 17 der Friedhofsordnung erlassenen Ordnung für die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale entspricht.

3. Der Nutzungsberechtigte ist für den verkehrssicheren Zustand des Grabmales verantwortlich.

X. Grabregister - § 9 Friedhofsrechtsverordnung, § 16 Friedhofsordnung -

Für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Friedhofes ist es unerlässlich, die in § 9 der Friedhofsrechtsverordnung vorgesehenen Verzeichnisse sorgfältig und zeitnah zu führen. In den Verzeichnissen sind auch die Grabstätten, die nach dem Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) dauernd bestehen bleiben, kenntlich zu machen.

XI. Schließung und Entwidmung - § 10 Friedhofsrechtsverordnung, § 2 Friedhofsordnung -

1. Ein Friedhof soll nur geschlossen werden, wenn er voll belegt ist, alle Nutzungsrechte abgelaufen und weder durch Abräumen von Grabfeldern noch durch eine Friedhofserweiterung der notwendige Flächenbedarf für den Fortbestand des Friedhofes gesichert werden kann.

2. Nach der Schließung dürfen auf dem Friedhof keine Bestattungen mehr stattfinden.

3. Ein Friedhof sollte beschränkt geschlossen werden, sobald sich abzeichnet, dass er auf Dauer nicht weiter betrieben werden kann, damit Entschädigungsansprüche neuer Nutzungsberechtigter vermieden werden.

Die beschränkte Schließung ermöglicht es, einen Friedhof in der Weise auslaufen zu lassen, dass keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Beisetzungen können aber noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren.

Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Beisetzungsberechtigten; nachträgliche Ausnahmen von dieser Einschränkung kann der Kirchenvorstand im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härte bei bestehenden Nutzungsrechten genehmigen.

4. Erst nach Ablauf aller Ruhezeiten und einer angemessenen Pietätsfrist kann der Kirchenvorstand den Friedhof entwiden.

XII. Rechtsbehelfe

§ 11 Friedhofsrechtsverordnung -

Bescheide des Kirchenvorstandes in Friedhofsangelegenheiten, die den Empfänger belasten, sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung, Widerspruchsbescheide mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Für die Rechtsbehelfsbelehrung wird folgende Form empfohlen:

"Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kirchenvorstand der Kirchengemeinde (Anschrift) schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Durch den Widerspruch wird die Verpflichtung zur termingerechten Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben; Sie können jedoch die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides bei der Kirchengemeinde (Anschrift) beantragen."

XIII. Beratung in Friedhofsangelegenheiten

§ 12 Friedhofsrechtsverordnung -

Bei wichtigen Fragen der Friedhofsgestaltung, insbesondere bei der Neuanlage und Erweiterung von Friedhöfen ist das Landeskirchenamt zu beteiligen.

Zu einer Beratung ist ebenfalls die Arbeitsgemeinschaft Friedhof und Denkmal (AFD), Standeplatz 13, 3500 Kassel, bereit.

XIV. Genehmigungen

Die Genehmigung des Landeskirchenamtes ist erforderlich bei Beschlüssen eines Kirchenvorstandes über die Anlage eines neuen Friedhofes, die Erweiterung, die Schließung und Entwidmung, sowie die Übernahme und Abgabe eines Friedhofes. Außerdem bei Beschlüssen eines Kirchenvorstandes über die Friedhofsordnung, die Friedhofsgebührenordnung, die Gestaltungsordnung und über Änderungen dieser Ordnungen.